

**Änderung der
Satzung**
der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl)
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

vom 27.12.2001

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oelsnitz (Vogtl) am 18.02.2004 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

§ 9 Abs. 1 Punkt 3 ändert sich wie folgt:

3. Hunde, die die

- Begleithundeprüfung
- Schutzhundeprüfung
- Fährtenhundeprüfung

abgelegt haben und vom Hundehalter der entsprechende Nachweis erbracht wird.

§ 13 Abs. 4 ändert sich wie folgt:

(4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

§ 2
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz (Vogtl), 04.03.2004

Möbius
Oberbürgermeisterin

§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 08.03.2004 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 26.03.2004 und 30.04.2004 im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, 05.05.2004

Möbius
Oberbürgermeister